

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1892)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementpreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjähr. fr. 3. 50.
Vierteljähr. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjähr. fr. 4. —

Vierteljähr. fr. 2. —

für das Ausland:

Halbjähr. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Die Krankheit des Protestantismus.

(Fortsetzung)

5. Antrag auf Aenderung der Kirchenverfassung im Sinne der Freiheit und Selbstständigkeit der protestantischen Kirche. Dieser Antrag ist der entscheidendste und eingreifendste.

Schon vor einigen Jahren wurde von sämtlichen Provinzial-Synoden, mit einer einzigen Ausnahme, in größter Einstimmigkeit der Wunsch und das Verlangen ausgesprochen, es möchte die Kirche aus den Staatsfesseln befreit werden. In dieser Frage vereinigten sich alle Parteien vom tiefsten Schwarz bis zum hellsten Roth. Alle waren darin einig, daß eine Staatskirche, d. h. eine Kirche, die Schritt und Tritt an den Staat gebunden, unter die Bevormundung des Staates gestellt ist, ihre Aufgabe nicht lösen könne. Wir brauchen eine in ihrem Leben und Haushalt freie Kirche, die Herr ist in ihrem eigenen Hause, dagegen den Rechtsordnungen des Staates sich gern unterzieht, in gewissen Fragen mit ihm zusammengeht und ihre Segenskräfte willig in den Dienst der weltlichen Obrigkeit stellt. Es gilt, den Bau zu vollenden, den die Reformatoren unfertig und nur nothdürftig mit einem Nothdach versehen, zurückgelassen hat. Die frühere preußische Staatsverfassung enthielt den Artikel: „Jede Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.“ Dieser Artikel ist 1876 bei Anlaß des Kulturkampfes aufgehoben worden. Allein es muß die Wiederherstellung desselben verlangt werden. Der frühere Zustand, wie er vor 1851 war, ist noch um Vieles verschlimmert worden, indem das Kirchenregiment des Königs durch das Mitregiment des Parlaments ersetzt worden ist. Durch die Bismarckisch-Falkische Kirchenpolitik ist die protestantische Kirche aus der milden und warmen königlichen Hand in die kalte und eiserne Hand des Staates gekommen und in die Bande des Parlaments geschlagen worden. Der interconфессионаlle Landtag, in dem nicht nur Protestanten und Katholiken, sondern Antichristen, Juden und Ungläubige sitzen, entscheidet über die Angelegenheiten der protestantischen Kirche.

Durch den Kulturkampf ist die katholische Kirche erstarkt, sie hat sich aus der ertöbenden Umarmung des Staates losgewunden, ihre Freiheit und Selbstständigkeit durch das Martyrium erobert. Allein die protestantische Kirche ist nicht nur im alten Zustande verharret, sondern die Staatsgewalt ist ihr gefährlicher geworden. Unter dem absoluten Königthum ist die

Kirche unter dem Schutze und Protektorat eines der Kirche befreundeten und mit ihr den Glauben theilenden Monarchen gestanden, jetzt aber steht sie unter dem Protektorat einer der Kirche größtentheils fremden, ja sogar feindseligen Gewalt.

Der Antrag fand allgemeine Unterstützung, wurde aber in der abgeschwächten Fassung einer „Abänderung der Kirchenverfassung“ angenommen. Sobald man aber diese neue Verfassung näher und bestimmter formulirt, plagen die Geister aufeinander. Die Einen wollen in die Kirche mehr Autorität, Ordnung, Einheit und Zucht bringen, die Andern glauben das Heil in größerer Freiheit und Selbstständigkeit der Glieder zu finden, welche majoren geworden, der Zucht entwachsen sind. Jene Richtung wird die katholisirende genannt und ihr vorgeworfen, sie steure nach Rom. Von dieser wird mit Recht gesagt, sie löse die Kirche auf.

Vom Staat, vom konfessionslosen, ja religionslosen Staat, der nicht nur alle christlichen Konfessionen in seinen Schooß aufgenommen hat, sondern auch den Nichtchristen und den positiv Ungläubigen seine Pforte geöffnet hat, kann die protestantische Kirche nichts erwarten; die sog. freisinnigen Elemente in der Kammer werden in jedem Antrage, der Kirche größere Selbstständigkeit zu geben, katholische Tendenzen finden und ihn bekämpfen. Unterstützung könnte die protestantische Kirche in ihren Forderungen nur von dem katholischen Centrum erwarten; allein diese Unterstützung darf die protestantische Kirche nicht verlangen und nicht annehmen, ohne den Verdacht und den Vorwurf sich zuzuziehen, die Führer der Bewegung neigen gegen Rom. Selbst die gerecht und billig denkenden Katholiken dürfen ihre Dienste nicht unberufen der Schwesterkirche anbieten, ohne sie dem Verdacht eines geheimen Einverständnisses mit den Katholiken auszusetzen. Es würde sich auf kirchlichem Gebiete wiederholen, was heute auf dem politischen eingetreten ist. Das „reichsfeindliche Centrum“ darf das konservative Ministerium Caprivi nicht zu offen und entschieden stützen und vertheidigen, aus Furcht, demselben zu schaden und dasselbe dem Verdacht auszusetzen, es besteshe zwischen dem protestantischen Minister und dem katholischen Centrum ein geheimes Einverständnis. Das katholische Centrum muß sich hüten, nicht zu sehr „reichs- und kaiserfreundlich“ zu erscheinen. Es gab eine Zeit, wo man die Katholiken der „Reichsfeindlichkeit“ beschuldigte; heute müssen sie sich den Vorwurf der „heuchlerischen Reichsfreundlichkeit“ gefallen lassen.

Der Einsender des Artikels in das „Deutsche Adelsblatt“ ist ebenfalls der Ansicht, daß die protestantische Kirche vom

modernen Staate nichts erwarten dürfe; sie müsse sich selbst helfen und nöthigenfalls selbst einen Culturkampf nicht fürchten. Ob sie aber in ihrer Getheiltheit und Schwäche diesen Kampf zu bestehen vermöchte dem Staate gegenüber, dem sie sich selbst überantwortet hat? Die katholische Kirche hat den Culturkampf mit Kräften bestanden, die der protestantischen Kirche abgehen und die sie erst dem Staat gegenüber erobern muß.

Merkwürdig sind folgende Bemerkungen des „Adelsblattes“: „Ein rechter Christ ist gewiß auch ein treuer Anhänger des Königs; der Royalismus der preussischen Landeskirche steht hoch über allen Zweifel erhaben; doch gibt es Fälle, wo ein Royalist, erst recht aber ein Christ, anders als die jeweilige Regierung oder sein königlicher Herr zu urtheilen durch sein Gewissen gezwungen ist, wo er königlicher sein muß, als sein König und auch die Kirche seiner Majestät allergetreueste Opposition sein muß. Die Fragen und Interessen der Religion stehen ungleich höher, als alle weltlichen.“

Die katholische Kirche kann mit einer Regierung in einen Conflict kommen, Eingriffe des Staates in das Gebiet der Religion und Kirche abwehren müssen; da gilt dann des Apostels Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“

Aber wie die protestantische Kirche als solche, die protestantische Staatskirche mit dem Staat in einen Conflict kommen kann, ist schwer verständlich. Der Regent des Staates als König und der Regent der Kirche als Oberbischof sind Eine und dieselbe Person, die mit sich selbst nicht in Widerspruch kommen kann. Ungehorsam gegen den König ist Ungehorsam gegen den Landesbischof und umgekehrt, Ungehorsam gegen den Landesbischof ist Ungehorsam gegen den König. Landes- und Kirchengesetze gehen von Einer Person aus, stützen sich auf Eine Autorität. Da hat der Grundsatz: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, keine Stelle, wenigstens keine Stelle für die Kirche in ihrer Gesamtheit. Diese enge Verbindung zwischen Staat und Kirche, ja diese Einheit beider ist in einem Sinne für den Staat sehr angenehm, er ist gegen lästige Conflicte mit der Kirche gesichert. Allein ob eine geknechtete, unfreie Kirche auch eine sichere und kräftige Stütze für die staatliche Ordnung sei, ist eine Frage, deren Lösung nicht schwer ist.

(Schluß folgt.)



„Kirchmeier und Kirchenräthe“

betitelt sich eine kurze Einsendung in Nr. 37 der „Kirchenztg.“ Der verehrte, mir unbekannte Einsender hat den Nagel auf den Kopf getroffen und veranlaßt mich, auch einen kleinen Beitrag zu diesem Kapitel aus meiner Erfahrung und Praxis zu leisten.

So oft mein „Kirchenrath“ eine gänzliche oder wenigstens annähernde Neubildung erlitt, erläuterte ich als Präsident desselben (im Kt. Luzern ist der Pfarrer von Amts wegen Präsident der „Kirchenverwaltung“) in der ersten konstituierenden Sitzung die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Mitglieder, positiv und negativ, d. h. es wurde ihnen auch klar gemacht,

in welchen Materien sie keine Rechte auszuüben hätten; auf dieses hin schritt ich zur feierlichen Beerdigung der Mitglieder. Handelte es sich in der Folge um irgend eine Frage, welche in's liturgische Gebiet gehört, über welche ich aber die Stimmung des „Kirchenrathes“ zu vernehmen wünschte, dann legte ich diesem den Gegenstand vor mit der orientirenden Bemerkung, daß die Herren hier lediglich beratende Stimme hätten, indem der eigentliche Entscheid ausschließlich dem Pfarrer, beziehungsweise dem Bischof zustehe. Es handelte sich z. B. einmal um eine neue Längordnung. Da dies eine Sache ist, die enge mit dem Volksleben verwachsen, so berieth ich sie mit dem „Kirchenrath“, bemerkte aber auch hier: Die Glocken, sobald sie geweiht sind, dienen einem liturgischen Zwecke; in liturgischen Dingen aber entscheidet einzig und allein die Kirche; es handelt sich daher hier nur um eure Meinung, der Entscheid (Beschluß) steht beim Pfarrer.

Es sind jetzt zehn Jahre her, da handelte es sich auch um ein Sängersfest, wie dieses Jahr zwei solcher gehalten wurden. Ein Gesangsverein meiner Pfarrei wollte das Fest übernehmen. Die maßgebende Persönlichkeit fragte mich, den Pfarrer, ob sie die Gesangsaufführung in der Kirche halten dürfen? Es fiel ihr gar nicht ein, ein Gesuch an den „Kirchenrath“ zu richten, und noch viel weniger wäre es mir im Traume eingefallen, die Sache dem „Kirchenrath“ vorzulegen, aus dem einfachen Grunde, weil sie ihn nichts anging. Ich entsprach dem Gesuche und konnte nicht anders handeln; denn damals wurden im Kanton Luzern solche Gesangsaufführungen in der Kirche noch allgemein geduldet; (um ein „Recht“ dazu konnte es sich nie handeln; indem man um die Erlaubniß nachsuchte, konstatierte man eo ipso, daß man kein „Recht“ beanspruche) und kurz vorher hatte der hochangesehene Dekan eines Landkapitels seine Pfarrkirche zu gleichem Zwecke ebenfalls zur Verfügung gestellt. Daß unter diesen Umständen ein einzelner, einfacher Landpfarrer auch nicht anders handeln konnte, ist jedem klar. Aber ich betone: Weder der Gesuchsteller, noch der Pfarrer hat die Sache dem „Kirchenrath“ vorgelegt, sondern der Pfarrer als solcher hat gehandelt. Und hier komme ich auf die grundsätzliche Seite der Sache. Der Pfarrer ist rector ecclesiae. Nach dem Kirchenrecht nun hat einzig und allein der rector ecclesiae — selbstverständlich in Unterordnung und im Einklang mit Bischof und Papst — das Dispositionsrecht über Kirchen und liturgische Gegenstände, d. h. er hat zu verfügen, ob, wann und wie dieselben verwendet werden sollen und dürfen. Daraus folgt, daß kein Kirchenrath, keine Kirchgemeinde, überhaupt keine staatliche Behörde das Recht hat, zu verfügen, in dem und dem Falle müsse geläutet werden, vielleicht sogar mit allen Glocken, oder zu dem und dem Zwecke müsse die Kirche eingeräumt werden. (Bei Feuersbrunst und Unglücksfällen hat die Kirche von jeher stillschweigend die Glocken als Sturmsignal zugestanden, wenn kein anderes solches vorhanden ist, wie sie bis jetzt auch stillschweigend die Einräumung der Kirchen zu politischen Versammlungen geduldet hat.)

(Die konkrete Anwendung obigen Grundsatzes auf be-

stimmte Kirchen, welche der Hr. Correspondent noch beifügt, lassen wir weg; der Leser wird diese Applikation leicht selbst machen. D. N.)

† Michael Huber,

Pfarrer und Sextar in Eggenwil.

Wieder hat der Tod einen würdigen Priester und treuen Seelsorger aus diesem Leben abgerufen. Am 20. Sept. starb der Hochw. Herr Michael Huber, Pfarrer in Eggenwil, Kt. Aargau, Sextar des Kapitels Bremgarten. Wir versuchen es, besonders mit Benützung eines von dem Verstorbenen selbst verfaßten und uns zur Benützung gütigst überlassenen Curriculum vitae ein Bild vom Leben und Wirken Hubers zu entwerfen.

Michael Huber wurde geboren in seiner Heimatgemeinde Oberwil am 25. November 1832. Er war von vierzehn Geschwistern das viertälteste. Nachdem Huber die Gemeindefschule vollendet und sechs Jahre das Amt eines Altdieners versehen, wünschte er sehr, die Bezirksschule in Bremgarten besuchen zu können. Allein der Vater war ihm gestorben und die Mutter befand sich mit ihren zahlreichen zum größten Theil noch un-erzogenen Kindern in ärmlichen Verhältnissen, so daß Michael Felsarbeit verrichten und durch Stroharbeiten etwas verdienen mußte. Erst im Jahre 1849, in seinem siebenzehnten Jahre, konnte er seinen Lieblingsplan unter Rektor Meienberg ausführen. Während des Besuches der Bezirksschule hatte Huber täglich den mühsamen Weg von Oberwil nach Bremgarten zurückzulegen; Entbehrungen aller Art waren seine Begleiter. Der Bezirksschüler schon hatte in sich den Wunsch, Priester zu werden. „Dieser Wunsch entstand in ihm besonders bei seinem Amt als Altdiener; er wurde aufs Neue gekräftigt und Gott gelobt am Festtage der hl. Petrus und Paulus im Jahre 1850 am Grabe des hl. Burhard in Beinwil.“ So sagt Huber in seinem Curriculum vitae.

Im Herbst 1853 besuchte er das Gymnasium in Luzern und trat in die erste Syntag ein. Auch hier hatte Huber mit Noth und Entbehrung zu kämpfen; durch Privatunterricht und verschiedene Arbeiten suchte er sich durchzuschlagen. In diesen schwierigen Verhältnissen kam ihm nach zweijährigem Studium, beim Eintritt in die Rhetorik der Gedanke, das Studium aufzugeben und anderswie sein Auskommen zu suchen. Allein aus Liebe zur Wissenschaft und in der Hoffnung, einmal Priester werden zu können, nahm er seine Kraft zusammen und setzte das Studium fort. Der Hingesehene erzählt in treuherziger Weise: „Ich nahm meine besondere Zuflucht zu Maria, der lieben Mutter Gottes mit der eindringlichen Bitte, sie möchte dem armen, verlassenen Studenten Hülfe bieten. Diese Hülfe kam auf überraschende Weise. Die edle, achzigjährige Dame und kinderlose Wittwe, Madame von Fleckenstein, die in der Nähe des Sonnenberg ein schönes Landgut besaß, nahm ihn, den ihr bisher ganz unbekannten, von Niemanden empfohlenen Studenten in ihr Haus auf, gab ihm während vier vollen Jahren bis zu ihrem Tode Nahrung, Kleidung, Obdach und

Alles, was zu seinem Studium nothwendig war. Sie sorgte für ihn, wie die beste Mutter es nicht besser hätte thun können. Hier lebte Michael glücklich und zufrieden; er erhielt auch während dieser Zeit durch Herrn Stadtpfarrer Weissenbach alljährlich ein Stipendium von 80 Fr., so daß es ihm möglich wurde, alljährlich einige Fr. für kommende Studienjahre ersparen zu können.“

Im Herbst 1859 bestand Huber die Maturitätsprüfung in Aarau. „Es waren das heiße und bange Tage, wurden aber mit Erfolg gekrönt.“ In dieser Zeit ließ er sich besonders durch fremden Einfluß dazu bestimmen, seinen schon längst gewählten Beruf aufzugeben und Arzt werden zu wollen. Er bezog daher die Universität Basel während eines Semesters und hernach die Universität Zürich während drei Semestern. Allein diese plötzlich vollzogene Berufsänderung befriedigte ihn nicht; er machte sich stets Vorwürfe, daß er den früher freige-wählten Beruf aufgegeben. Jämmer mehr erkannte er die Unsicherheit der ärztlichen Kunst auf vielen Krankheitsgebieten; er schaute im Epitale die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens. So lebte Huber während zwei Jahren in Unentschiedenheit und in innerem Kampfe. Dieser mußte einmal entschieden werden.

Endlich im Herbst 1861 gab Huber das Studium der Medizin auf und bezog die Universität Freiburg i. B., um sich unter den Professoren Hirscher, Stolz, Mzog, Ab. Maier, Buß, König und Wörter dem Studium der Theologie zu widmen. Hier hatte er die Ruhe und den Frieden des Herzens, die Freude an seinem von Anfang an gewählten Berufsstudium wieder gefunden. Mit allem Eifer betrieb er seine theologischen Studien. Ein Studiengenosse Hubers schreibt von ihm: „Von einem kleinen Mansarden-Zimmerchen in Oberlinden aus begab sich der junge Mann Vor- und Nachmittags fleißig auf das Universitätsgebäude. Der „Michel“, wie seine schweizerischen Mitstudenten ihn nannten, richtete sich bei seinem Studium nach dem Grundsatz: Multum non multa. Er betrieb nicht allerlei Nebendinge, sondern lag mit dem größten Eifer dem theologischen Studium ob. Im letzten Semester löste er eine Preisaufgabe über ein Thema aus der Homiletik, welche mit dem ersten Preise gekrönt wurde. Man sah damals allgemein voraus, daß der strebsame Student einmal ein tüchtiger Pfarrer werde... Mancher junge Student hatte an Huber einen Mentor. Der Schreiber dieses, ein Studiengenosse, hat ihm viele heilsame Anregungen zu verdanken.“

Nach dreijährigem theologischem Studium in Freiburg bestand Huber im Herbst 1864 die Staatsprüfung in Aarau und bezog das Priesterseminar in Solothurn unter Regens Keiser sel. Am 25. Juli 1865 empfing er vom Hochwürdigsten Bischof Eugenius sel. die Priesterweihe und am 10. August feierte er in der Pfarrkirche zu Bremgarten unter der Assistenz seines geistlichen Vaters, des dortigen Stadtpfarrers Karl Anton Hermann sel. seine erste hl. Messe. Am folgenden 19. August wurde der Neupriester als Catechet von Bremgarten gewählt. Hier verlebte Huber zwei glückliche Jahre. Er schreibt: „Hier, wo ich selbst als Schüler gegessen und wo ich unter Katechet Birchmeier Religionsunter-

nicht empfangen, war mir jetzt die Schuljugend Bremgartens anvertraut. Hier fand ich mich tausendfach belohnt für alle meine bisherigen Mühen und Entbehrungen; hier, von den Kindern geliebt, von den Eltern geachtet, vom geistlichen Vater geleitet, von treuen Freunden umgeben, war ich während zwei Jahren recht glücklich."

"Doch der Mensch ist ein Pilger und hat keine Ruhe, bis ihm diejenige des Kirchhofes zu Theil wird. Der glückliche Katechet wollte ein sorgenvoller Pfarrer werden." Huber bestand im Herbst 1867 die Pfarrkompetenz-Prüfung und wurde im nämlichen Jahre noch als Nachfolger des Pfarrer Weiß sel. als Pfarrer von Eggenwil gewählt. Den 19. Jänner 1868 wurde er durch Dekan Meier sel. installiert. Dieser ermahnte den neugewählten Pfarrer, das Wort: *«Ecce nova facio omnia»* zur Wahrheit zu machen; er meinte es besonders in Bezug auf die Pfarrkirche, die sich damals in einem besonders traurigen Zustande befand.

Der neue Pfarrer legte sogleich Hand an's Werk; er wollte den Bau einer neuen Kirche veranstalten; die Gemeinde war willig, der Bauplatz war gekauft. Da kam die h. Regierung und gebot Halt durch den Befehl des sofortigen Baues eines neuen Schulhauses. Der Kirchenbau war damit verunmöglicht; der Pfarrer stund davon ab. Es wurde die alte Kirche in den Jahren 1870 bis 1874 verlängert und gänzlich restaurirt.

Pfarrer Huber sel. schließt sein Curriculum vitae, das wir in obiger Darstellung im Wesentlichen wiedergegeben haben, mit folgenden Worten: „So weit mein Leben und Wirken; jenes ist zu meinem Schrecken an Jahren schon weit vorge-rückt, schon über die Mittagshöhe hinausgekommen (45 Jahre); dieses hingegen ist noch so klein und gering, daß ich den lieben Gott sehnlichst bitte, er möchte mich doch noch bis zum Ende des Jahres 1892 leben lassen. Ich bin dann gerade 60 Jahre alt und bin 25 Jahre Pfarrer gewesen. Inzwischen möchte ich noch die Kapelle auf dem Hasenberg restauriren, eine Orgel in die Pfarrkirche erstellen und auch das Kirchengeläute vervollkommen lassen. Dann will ich mit Simeon sagen: *Nunc dimittis servum tuum*. Geht es noch einige Jahre darüber hinaus, so möchte ich auf die Pfarrei resigniren und ganz einsam und zurückgezogen leben, mich der Worte erinnernd: *Media in vita in morte sumus*.

Solches wahrheitsgetreu geschrieben am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus 1877."

Ueber die Wirksamkeit von Pfarrer Huber sel. innerhalb und außerhalb seiner Pfarrei seit 1877 werden wir in einer der folgenden Nr. noch etwas beifügen.



„Petrus in Rom“.

I.

In den Tagen des Kongresses der „romfreien Kirchen“ in Luzern erschien ebendasselbst die bedeutsame Schrift: „Petrus in Rom“, neue literar-historische Untersuchung dieser „Frage“

und nicht „Sage“ von Theologieprofessor Schmid — eine Erweiterung und Vertiefung seiner gleichbetitelten Programmarbeit von 1879, so daß sie eher als eine neue Arbeit betrachtet werden muß; die mittlerweile erschienenen Schriften, besonders aus den Kreisen der Anhänger der „Petrus-Sage“ sind gewissenhaft in den Bereich der neuen Untersuchung hinein-gezogen worden. Als grundlegenden „Prolog“ hat der Hochw. Verfasser seinen *«Novae Vindiciae Petrinae»* den Erweis vorangestellt, daß der Apostel Petrus von Christus zum Primas der Apostel und der Kirche erwählt und bevollmächtigt worden ist, und daß Petrus nach den Zeugnissen der Apostelgeschichte und der apostolischen Briefe den ihm übertragenen Primat auch ausgeübt hat. Daß dieser nicht nur ein „Primat der Ehre“, sondern ein wirklicher Primat der Gewalt sei, gehe aus allen Zeugnissen des Neuen Testaments so evident hervor, daß man in den dem Primat entgegenstehenden Kreisen, von religiös-konfessionellen Vorurtheilen gegen den Primat und gegen die Succession desselben in den römischen Päpsten beherrscht, die Polemik dagegen von dem Boden des Neuen Testaments und der Exegese auf den der Geschichte übergeleitet und die „Anwesenheit des Petrus in Rom“ zu bestreiten gesucht hat.

Den historischen Nachweis des Aufenthaltes des Hauptes der Apostel in Rom leitet der Verfasser mit dem Motto aus Cicero ein *«Aut hoc testium satis est, aut nescio quid satis est»*. Und dem entsprechend wird nun das Zeugenverhör angetreten. Als die gewichtigen Zeugen werden vorgeführt: Trensäus, dessen Zeugniß infolge seiner so nahen Beziehung zum unmittelbar nachapostolischen Zeitalter und seines eigenen Aufenthaltes in Rom für die Stiftung der römischen Kirche durch Petrus und Paulus und für die Reihe der ältesten Bischöfe Roms mit Petrus an der Spitze in einläßlicher Beweisführung in seiner unbestreitbaren Wahrheit erhärtet wird. Hier wird auch bündig und klar der Einwurf der Papstgegner widerlegt, daß in der ersten Zeit der Kirche bis in's zweite Jahrhundert hinab der Episkopat im Unterschied von Presbyterat noch nicht als eigenes hierarchisches Amt existirt habe.

Als Zeuge Afrika's erscheint Tertullian, der nicht nur darum weiß, daß die römische Kirche von Petrus und Paulus in ihrem Blute gegründet wurde, sondern auch vom Kreuzestode des Apostelhauptes; sein Kriterium der Wahrheit ist aber das Zeugniß der Apostelkirchen und unter den letztern hebt er namentlich die römische hervor, die von den Hauptaposteln Petrus und Paulus gegründet und mit diesem Zeugnisse als einem unanfechtbaren streitet er gegen den Gnostiker Marcion. Wie hätte dieser schneidige und scharfsinnige Theologe dem mächtigen Gegner gegenüber auf ein zweifelhaftes Zeugniß sich berufen können? An ihn reiht sich Clemens von Alexandrien an, der Vertreter der ägyptischen Tradition und jener Kirche, welche durch Marcus mit Petrus verbunden ist; auch er bezeugt, daß Petrus in Rom das Wort Gottes verkündete und daß Marcus mit dessen Wissen nach seinen Vorträgen sein Evangelium schrieb. Als Zeuge

der römischen Ueberlieferung selber tritt der Priester Cajus aus Rom auf, der zum Beweise der Apostolizität der Tradition Roms auf die dafelbst befindlichen und örtlich genau bestimmten Grabstätten der Apostel Petrus und Paulus sich beruft und diese Ueberlieferung zum Vorzuge Rom's in ihrer Tradition geltend macht, — was um so mehr für die Thatsache von „Petrus in Rom“ in's Gewicht falle, daß weder damals noch früher oder später eine andere christliche Gemeinde auf den Besitz der Apostelgräber Anspruch erhoben habe. Im Zusammenhange mit diesem Zeugnisse des Cajus geht nun der Verfasser auf die Ergebnisse der neuesten Katakombenforschung zu Gunsten der zu erweisenden Thatsache einläßlich ein (S. 39—71), um das Zeugniß des Cajus auch durch die monumentalen des alten christlichen Rom zu stützen: in erster Linie wird in Betracht gezogen die kostbare Basilika, welche nach Eusebius der Kaiser Konstantin auf dem Vatikan (wo nach Cajus Petri Grabstätte war) errichten ließ; offenbar war dieser Ort mit Rücksicht auf die Grabstätte des Petrus gewählt worden; nach dem „Papstbuche“ hatte Konstantin den Sarg mit einem goldenen Kreuze geschmückt und nach de Waal ist diese Grabkammer von den Zeiten Konstantin's sich gleich geblieben; die weitere Angabe des „Papstbuches“, daß Linus, der unmittelbare Nachfolger des Petrus, neben dem Leibe des Apostels auf dem Vatikan bestattet sei, bestätigte der Sarkophag mit dem Namen „Linus“, welcher beim Umbau der „Confessio Petri“ unter Paul V. aufgefunden worden sei. Die tatsächlichen topographischen Verhältnisse des alten Rom entsprechen dem Berichte desselben „Papstbuches“, daß Petrus an der aurelischen Straße, beim Apollotempel nahe dem Orte, wo er gekreuzigt worden, unweit des neronischen Palastes, nahe beim Triumphalgebiete (die alte via triumphalis mündete beim Vatikan in die Stadt ein); die vorübergehende Translation des Leibes Petri „ad Catacumbas“ in der Mitte des 3. saec. mehrfachen alten Angaben zufolge widerspreche der Thatsache, die das „Papstbuch“ bezeuge, von der ursprünglichen Ruhestätte nicht im mindesten. Das im Jahre 1876 neu aufgefunden „Coemetrium Ostrianum“ wird an der Hand der Forschungen de Rossi's und Armellini's als die Taufkapelle erwiesen, in welcher Petrus nach seiner Ankunft in Rom zu taufen pflegte und wo er seine „Cathedra“ hatte. Die wirkliche „Cathedra Petri“ betreffend (ob dem Hauptaltare in der Peterskirche in einem kostbaren Schreine aufbewahrt wird, von den vier großen Kirchenvätern Augustinus, Ambrosius, Athanasius und Chrysostomus getragen und nach der Tradition von Senator Pudens dem hl. Petrus geschenkt), verfolgt der Verfasser rückgängig die Tradition von dem Bischofe Eusebius von Pavia († 521) an, nach welchem zu seiner Zeit eine solche Kathedra in Rom in der Apostelgruft verehrt wurde, über Optatus von Mileve im 4. saec. hinauf, welcher den Donatisten gegenüber auf die Kathedra in der Grabstätte des Petrus sich beruft, auf Cyprian, der von der Kathedra Petri spricht (ob von der materiellen?) und auf Tertullian, der von den Lehrstühlen der Apostel spricht, die in den apostolischen Kirchen noch auf ihrer Stelle stehen, woraus

de Rossi den Schluß ziehe, daß die Cathedra Petri, wenn nicht schon vom apostolischen Zeitalter an, so doch sicher vom 3. bis 7. saec. an als ein Symbol und Unterpfand der apostolischen Succession und der unverfälschten Lehre angesehen worden sei; nach Eusebius wurde in Jerusalem der Lehrstuhl des hl. Jakobus, in Alexandrien der des Markus aufbewahrt. „Sollten die römischen Christen die Cathedra des hl. Petrus mit weniger Sorgfalt und Verehrung behandelt und gehütet haben?“ So erscheine die „Cathedra Petri“ im Petersdome zu Rom als ein weiterer Zeuge für die Anwesenheit des Apostels in Rom.

Wahrscheinlich die älteste der christlichen Begräbnißstätten, das Coemetrium Priscillae, mit der Familiengruft der Pudentianer, enthält viele Inschriften mit dem Namen Petrus, offenbar aus Pietät gegen den Apostel und seine Beziehung zum Senator Pudens. In der fast gleich alten Katakombe der hl. Domitilla aus der flavischen Kaiserfamilie befindet sich auch die Grabkammer der hl. Petronilla, der vermeintlichen Tochter des Apostels, die aber offenbar als Glied der flavischen Familie, nur als geistliche Tochter des hl. Petrus diesen Namen erhalten hat. So ist auch die aus dem Hause des Senators Pudens, dem Geschlechte der Kornelien zugehörig (der Hauptmann Cornelius!) herausgewachsene Kirche der hl. Pudentiana ein Denkzeichen für die Anwesenheit des hl. Petrus in Rom, abgesehen von dem darin befindlichen Mosaikbilde, das Petrus auf der Kathedra sitzend inmitten von Sämmern darstellt. Auch die vielen aus den vier ersten Jahrhunderten stammenden Goldgläser mit bildlichen Darstellungen der Apostel Petrus und Paulus, ebenso Katakombengemälde, Sculpturen von Sarkophagen und Mosaiken, in denen Petrus vielmals uns begegnet, sind in der Reihe der monumentalen Erinnerungen Roms an Petrus nicht zu unterschätzende Beweise für die Wahrheit der römischen ununterbrochenen Tradition, daß das Apostelhaupt in Rom weilte, wirkte und starb; sie bilden zusammen einen festen Kern der apostolischen Wirksamkeit Petri in Rom.

Das katholische Vereinshaus in Luzern.

Der Bau eines katholischen Vereinshauses in Luzern ist nicht nur für die Stadt und den Kanton Luzern, sondern für die ganze katholische Schweiz von größter Wichtigkeit. Alle katholischen Vereine und wir Katholiken überhaupt finden hier einen Vereinigungspunkt, welcher für unsere Sache von größtem Vortheile sein wird. Daher möchten wir unsern Lesern bestens empfehlen, der unten folgenden Einladung des Verwaltungsrathes nach besten Kräften entsprechen zu wollen.

Luzern, im September 1892.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft des katholischen Vereinshauses in Luzern an die Katholiken der Schweiz.

P. P.

Das katholische Vereinshaus ist nunmehr mit Gottes Hilfe glücklich und ohne Unfall unter Dach gebracht worden. Der

Bau ist gelungen, das darf man jetzt schon sagen. Luzern wird durch unser Kasino um ein stolzes Bauwerk reicher werden. Mit berechtigtem Stolz aber schauen wir Katholiken auf dieses Werk, denn es ist unser Werk.

Unser Werk in zweifacher Beziehung. Als das Initiativcomité sich vergangenen Herbst an die schweizerischen Katholiken wandte, durften wir nicht entfernt die Hoffnung hegen, daß kaum nach Jahresfrist unser Bau sich unter Dach befinden werde. Alle unsere Erwartungen wurden übertroffen. Das katholische Volk hat sofort die Wichtigkeit unseres Unternehmens erkannt und mit der That diesem Verständniß Ausdruck gegeben. Das katholische Kasino ist das Werk eines lebendigen katholischen Opfersinnes.

Das katholische Kasino wird aber auch den auf dasselbe gerichteten Hoffnungen gerecht werden. Es soll unser Mittelpunkt sein, jederzeit bereit, seine gastlichen Hallen den katholischen Mitbürgern und ihren katholischen Bestrebungen zu öffnen, mit einem Worte, die Werkstätte katholischer Arbeit.

Wenn wir in diesem Augenblicke uns wieder an Euch wenden, so geschieht es also in erster Linie mit dem Gefühle freudigen Stolzes. In diesen Stolz mischt sich aber eine kleine Sorge. Klein ist diese Sorge, weil wir wissen, daß viele sie uns werden tragen helfen.

Wir bedürfen weiterer Unterstützung.

Die 400 Aktien zu 500 Fr., welche wir zuerst ausgaben, wurden sofort gezeichnet, ja überzeichnet. Die konstituierende Generalversammlung beschloß daher, um unser Unternehmen finanziell durchaus sicher zu stellen, Ausgabe weiterer 100 Aktien. Auch diese sind zu mehr als einem Drittel an Mann gebracht. Für den Rest werden sich — wie wir zuversichtlich hoffen — auf diese unsere Bitte hin gewiß noch Uebernehmer finden.

Hauptsache aber ist jetzt die Unterbringung des Obligationenkapitals von Fr. 75,000. Wir emittiren unverzinsliche Obligationen zu Fr. 100, geben aber dabei die Ermächtigung, daß sich zwei oder drei oder mehrere Gutthäter zusammenthun, um, wenn ihre eigenen Mittel die Zeichnung einer Obligation nicht erlauben, gemeinsam ihren Opfersinn bethätigen. Die Obligationen sind vom zehnten Jahr nach Eröffnung des Kasinos an zurückzubezahlen; mit dem zwanzigsten Jahre soll die Rückzahlung des Obligationenkapitals vollendet sein.

Wir hoffen zuversichtlich, daß auch dieser neue Appell an den Opfersinn unserer Mitkatholiken von Erfolg begleitet sei. Bis heute hat — einige wenige sehr ehrenwerthe Ausnahmen abgerechnet — fast ausschließlich der Kanton Luzern, besonders aber die Stadt Luzern, sich an unserm Unternehmen betheiligt. Der katholische Vorort hat seinem schönen Namen wieder einmal Ehre gemacht, wir sind stolz darauf. Das katholische Vereinshaus ist aber nicht nur ein Luzernerwerk, wir öffnen dasselbe allen Katholiken, daher hoffen wir, daß auch in der Schaffung der Mittel für dasselbe sich die so oft gerühmte und bewährte katholische Solidarität auf's schönste manifestire.

Gefinnungsgegnossen, wir zählen auf Euerer thatkräftige Unterstützung.

Der Verwaltungsrath

der Gesellschaft des katholischen Vereinshauses in Luzern.

Dr. Ed. von Schumacher, Präsident des Verwaltungsrathes, Luzern,

Joh. Amberg, Pfarrer, Inwil,

Julius Beck, Fürsprech, Sursee,

Jos. Düring, Staatschreiber, Luzern,

Jos. Fellmann, Regierungsrath, Luzern,

Jos. Leu, Großrath, Ebersol, Hohenrain,

Carl Sautier, Banquier, Luzern,

J. Schmid-Ronca, Ständerath, Luzern,

Hrch. Thüring, Präses des kath. Gesellenvereins, Luzern,

Hrch. Walther, Oberschreiber, Luzern,

J. Winiger, Redaktor, Luzern.

NB Zeichnungsscheine können von einem der obgenannten Mitglieder des Verwaltungsrathes und auch von der Redaktion dieses Blattes bezogen werden.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Die beiden konservativen Blätter der Stadt veröffentlichen folgende amtliche Rundgebung:

Katholischer Religionsunterricht. Der „christkatholische Kirchenvorstand“ in Luzern ladet in öffentlichen Blättern „diejenigen katholischen Eltern, welche ihre Kinder in wahrhaft christlichem Geiste erziehen und daher von den Lehren des unbedingten Gehorsams gegenüber dem Papste freihalten wollen“, ein, ihre schulpflichtigen Kinder in den altkatholischen Religionsunterricht zu schicken.

Wir müssen den Ausdruck „unbedingten Gehorsam“ in dieser Allgemeinheit berichtigen, indem sich der Gehorsam der Katholiken gegenüber dem unfehlbaren kirchlichen Lehramte nur auf Glaubens- und Sittenlehre bezieht. Dann hatten wir stets die Ueberzeugung, und haben sie noch, daß der katholische Religionsunterricht an den Stadtschulen in wahrhaft christlichem Geiste gegeben werde; wir lassen uns diesen Geist durch kein Menschenurtheil absprechen. Wir laden daher alle katholischen Eltern ein, ihre schulpflichtigen Kinder in den bisherigen katholischen Religionsunterricht zu schicken, und so dem alten Glauben unserer frommen Väter treu zu bleiben. Der Unterricht beginnt mit der nächsten Woche.

Das katholische Pfarramt Luzern.

— (Mitgeth.) Die seiner Zeit im Inseratenthell der „K.-Z.“ (Nr. 34) angekündigte Ausstellung weiblicher Handarbeiten zu Gunsten der neugegründeten Pfarrei Reußbühl bei Luzern hat am letzten Sonntag den 2. ds. ihren Anfang genommen. Das gleiche Damencomité, welches letztes Jahr für die Missionsstation Affoltern ca. 12,000 Fr. aufbrachte, hat in Verbindung mit dem löbl. Paramentenverein in Luzern diese Ausstellung veranstaltet und

den Reinertrag derselben für den genannten, überaus wohlthätigen kirchlichen Zweck bestimmt. Die Ausstellung bietet besonderes Interesse wegen ihrer Reichhaltigkeit an kunstvollen Paramenten und andern in dieses Kunstgebiet gehörenden Arbeiten älterer und neuerer Zeit. Viele derartige Objekte dürften, weil aus reichen Privatsammlungen stammend, die Aufmerksamkeit von Kunstfreunden schon deshalb auf sich ziehen, weil sich noch nie Gelegenheit geboten hat, dieselben für ein größeres Publikum zugänglich zu machen. Ein Besuch dieser Ausstellung ist, abgesehen von seinem kirchlichen Zwecke, besonders auch seiner instruktiven Seite wegen dem hochw. Klerus angelegentlich zu empfehlen. Die Ausstellung dauert bis gegen Ende Oktober. (Die Lokale befinden sich im Museumsgebäude, Parterre links, Franziskanerplatz. Eintritt 1 Fr., an Sonntagen und Dienstagen 50 Cts.)

St. Gallen. Zur Erinnerung an Dekan Ruggle sel. Bei J. G. Cavelti-Hangartner, Buchdruckerei und Buchhandlung, Gossau (St. Gallen) ist soeben erschienen: „Theodor Ruggle, Pfarrer in Gossau, in seinem Leben und Wirken.“ Erzählt von seinem ehemaligen Kaplan Ulrich Hangartner, Pfarrer. Mit dem Bildniß des Verewigten. 240 Seiten 8°, steif broschirt und geschnitten. Preis Fr. 2. Gegen Einsendung von Fr. 2. 10 in Postmarken wird das Buch franko zugesandt.

Dekan Ruggle sel. ist am 2. Oktober 1891 gestorben; schon besitzen wir eine ansprechende und getreue Biographie dieses bedeutsamen Mannes und musterhaften Priesters und Seelsorgers. Der hochw. Hr. Verfasser derselben, ehemaliger Kaplan von Pfarrer Ruggle sel., kannte seinen hochverehrten Principal genau und war daher am besten in der Lage, uns ein wahrheitsgetreues Lebensbild zu entwerfen. Die Schrift erhält erhöhtes Interesse durch die Aufnahme einiger literarischer Arbeiten Ruggles in dem Context; wir finden einzelne Gedichte, Predigten und Vorträge in Vereinen und im Großen Rathe. Die ganze Darstellung zerfällt in drei Abschnitte. I. Die Vorschule fürs Leben. 1. Jugendbildung. 2. Die höheren Studien in Rom. 3. Die praktische Schule. II. Mitten im Leben. 1. Der Seelsorger. 2. Der Herr Dekan. 3. In katholischen Vereinen. 4. Der Politiker, III. Der Lebensabend. 1. Erste Erkrankung. 2. Der unerwartete Ruf Gottes. 3. Die letzte Ehre. Die Schrift bietet einen werthvollen Beitrag zur Zeitgeschichte St. Gallens und auch der Schweiz. Sie stellt uns einen Mann dar von unermüdlicher Arbeitskraft, felsenfester katholischer Ueberzeugungstreue, tiefer wissenschaftlicher Bildung und wunderbarer Schlagfertigkeit. Dieses Lebensbild ist in der That für Jedermann, besonders aber für den katholischen Geistlichen sehr belehrend und ermutigend. Wir empfehlen die Schrift angelegentlich und wünschen ihr recht viele Leser.

Spanien. Als Jesuitengeneral wurde am 2. Oktober im Jesuitenloster von Bilbao P. Martin, ein Spanier, gewählt.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Priester-Seminar.

Diejenigen Theologen der Diocese Basel-Lugano, welche in's Priester-Seminar eintreten wollen, sind ersucht, unter Vorbringung des Taufscheins, eines pfarramtlichen Sittenzeugnisses und des Ausweises über dreijähriges Studium der Theologie, sich bis zum 30. Oktober l. J. bei Hochw. Herrn Regens Dr. Segeffer in Luzern zu melden und Mittwoch den 2. November Abends 6 Uhr im Seminar einzufinden.

Die Hochw. HH. Pfarrer sind gebeten, Theologen ihrer Pfarrei hievon in Kenntniß zu setzen.

Solothurn, 6. Oktober 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1892.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 40:*)	23,670	96
Aus der Pfarrei Berikon	50	—
„ „ „ Genau	44	35
„ „ „ Hitzkirch	350	—
„ „ „ Beromünster, Nachtrag	Fr. 10	—
Bom Piusverein daselbst	„ 40	— 50
„ „ „ Schübelbach	57	—
„ „ „ Steinach	40	—
„ „ „ Wängi	35	—
„ „ „ Eich	35	—
„ „ „ Bichelsee	50	—
„ „ „ Eschenz	140	—
„ „ „ Marnen	50	—
„ „ „ (römisch-katholisch) Olten	75	90
„ „ „ Nisch	150	—
„ „ „ Hermetschwil	16	—
„ „ „ Berg	20	—
„ „ „ Neuendorf	74	—
„ „ „ Hemberg	16	—
„ „ „ Zeiningen	65	—
„ „ „ Günsbrunnen (in Briefmarken)	6	—
„ „ „ Horw, von Ungenannt	2	50
„ „ Dompfarrei St. Gallen, 4. Kata	300	—

Durch die Bisthumskanzlei St. Gallen:

Aus der Pfarrei Quarten	22	20
„ „ „ Bättis	3	—
„ „ „ Eggersriet	17	—
Bom Piusverein daselbst	15	—
„ „ „ Peterszell	10	—
„ „ „ Rütisburg	40	—

*) In Nr. 40 ist zu corrigiren: 91 Cts. in 96 Cts., und bei Würenlos 50 Cts. in 25 Cts.

	Fr. Ct.
Aus der Pfarrei Mogelsberg	20 90
" " " Niederglatt	75 —
" " " Rapperswil	47 40
" " Missionsstation Herisau	75 —
Von Ungenannt in St. Gallen	2 — 327 50
Durch die Bisthumskanzlei in Solothurn:	
Aus der Pfarrei La Motte	25 —
" " " Asuel	5 20
" " " Sonnières	5 —
" " " Courrendlin	47 —
" " " Corban	12 —
" " " Mervelier	11 —
" " " Courchapoix	18 —
" " " Brislach	14 —
" " " Wahlen	10 —
" " " Herdern	30 —
" " " Leutmerken	50 —
Von A. R. in Solothurn	5 — 232 20
	<u>25,857 41</u>

b. Außerordentliche Beiträge pro 1892
(früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 40:	36,128 50
Durch die Bisthumskanzlei St. Gallen:	
Legat von Hauptmann Kuster sel. in Rapperswil	200 —
" " Ungenannt in St. Fiden	100 —
" der Frau Magler sel. in Mörschwil	1000 —
" aus der Pfarrei Zugwil	5 —
	<u>37,433 50</u>

Der Kassier:
J. Düret, Chorherr.

Dienstag, den 11. Oktober, Morgens 8 Uhr,
wird in der St. Ursenkirche in Solothurn das
Jahrzeit
gehalten für hochw. Hrn. Silvan Walser sel., resign.
Pfarrer von Grenchen.

Scherder'sche Verlags-handlung, Freiburg im Breisgau.

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen;

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. (86

Vierter Band. Zweite Auflage. **Sociale Frage und sociale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre.** In zwei Theilen. 8°. (XXVI. u. 1026 S.) Fr. 9. 35; geb. in zwei Halbfranzbänden Fr. 16. 50.

Durch das Erscheinen der zweiten Auflage dieses Bandes ist nunmehr das Werk wieder vollständig geworden. **Fünf Bände.** 8°. (XCII u. 4836 S.) Fr. 45. 90; in Halbfranz Fr. 61. 85 — Der IV. Band erschien gleichzeitig als selbstständiges Werk u. d. Titel:

— **Sociale Frage und sociale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre.** In zwei Theilen. 8°. (XXVI u. 1026 S.) Fr. 9. 35; geb. in zwei Halbfranzbänden Fr. 16. 50.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender
für das Jahr 1893.
Preis: 40 Cts.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Das Vergolder-Atelier

von

Fr. Neureuter, Luzern,

empfeht sich der Hochw. Geistlichkeit für alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten: **Fabrikation von Blumenbasen, Pyramiden, Kerzenstöcken etc., sowie kunst- und stylgerechte Restaurationen.**

Solide und billige Ausführung. 82

Zu verkaufen:

Ein bereits neues amerikanisches Harmonium, eleganter Ausstattung, kräftigen, hellen und reinen Orgelton.

Preis 660 Fr. Ankaufspreis 1000 Fr. Umtausch gegen ein Piano. Näheres bei der Expedition. (OD-272) [84]

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfächchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Messkünnchen,

Bohnenkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend), Sandwaschgefäße für Sakristeien empfiehlt höflichst

F. A. Wiedemann,
131⁶ Zinggiser, Schaffhausen.